

Vereinsstatuten Modellschule Graz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Modellschule Graz“

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Errichtung und Erhaltung einer Privatschule, im Folgenden Modellschule Graz genannt, die in der Organisationsform einer AHS geführt wird, wodurch eine öffentlichen Schulen vergleichbare unterrichtende Tätigkeit entfaltet wird.
- b) Die Förderung und Durchführung pädagogischer Forschungsarbeiten sowie Wissensvermittlung.

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig gemäß §§ 35, 36 Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind vorgesehen:

- a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, diverse Öffentlichkeitsarbeit
- b) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- c) Projektarbeiten und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen
- d) Schulunterricht auf Basis einer Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) für Kinder und Jugendliche
- e) Pädagogische Forschungstätigkeit
- f) Veranstaltungen verschiedenster Art
- g) Publikationen
- h) Betreiben einer Schulküche
- i) Betreiben und Erhalten eines Schulgebäudes samt Freiflächen
- j) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen von öffentlichen Körperschaften
- b) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Erträgnisse aus Veranstaltungen
- c) Spenden (auch Sachspenden), Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträgnisse aus den in § 3 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten
- e) Werbung und Sponsoring
- f) Zinserträge
- g) Unterstützung durch Vereine, Institutionen und sonstige Organisationen

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (Vereinsjahr).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. SchülerInnen, deren Erziehungsberechtigte und LehrerInnen sind jedenfalls ordentliche Mitglieder. Eltern von eigenberechtigten SchülerInnen sowie DienstnehmerInnen des Vereins können ebenfalls ordentliche Mitglieder sein.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlungen mindestens des Mitgliedsbeitrages oder in anderer geeigneter Weise fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

Ein Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Aufnahmekriterien der Modellschule.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft von SchülerInnen der Modellschule Graz und deren Erziehungsberechtigten ist befristet mit der Dauer des Schulbesuches, sodass die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, wie SchülerInnen der Modellschule Graz, Erziehungsberechtigten von SchülerInnen der Modellschule Graz oder Eltern von eigenberechtigten SchülerInnen der Modellschule Graz, mit Ende des Vereinsjahres automatisch endet, in dem der/die Schüler/Schülerin – aus welchen Gründen auch immer – den Schulbesuch an der Modellschule Graz beendet.

Die Mitgliedschaft von an der Modellschule Graz tätigen LehrerInnen und DienstnehmerInnen des Vereins ist befristet mit Ende des Vereinsjahres, in dem diese ihre Tätigkeit an der Modellschule Graz beenden.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann wirksam nur mit dem Ende des jeweiligen Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist zumindest 14 Tage vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Mit dem Austritt der Schülerin/des Schülers oder dessen/deren Erziehungsberechtigten ist das Recht auf Schulbesuch laut Aufnahmevertrag erloschen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten zulässig, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder des Schulgeldes, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen Schulgeld besteht.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausschlusskriterien der Modellschule. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist

innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.

(5) Außerordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs an den Vereinsvorstand beenden. Der Vereinsvorstand kann außerordentliche Mitglieder jederzeit ausschließen, wenn sie Handlungen wider den Vereinszweck setzen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.

(6) Ehrenmitglieder können jederzeit mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft zurücklegen. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht in den Vorstand nur solchen ordentlichen Mitgliedern, die Erziehungsberechtigte eines/einer die Modellschule besuchenden Schülers/Schülerin sind. Eltern von eigenberechtigten SchülerInnen der Modellschule besitzen ebenfalls das passive Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, die ordentlichen Mitglieder - soweit diese Erziehungsberechtigte/Eltern eines oder mehrerer SchülerInnen sind - auch des Schulgeldes je SchülerIn, in der von der Mitgliederversammlung jeweils zuletzt beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen drei Wochen stattzufinden, wenn dies

- a) der Vorstand oder
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung beschließen oder
- c) die Rechnungsprüfer oder
- d) 10 % der Mitglieder beantragen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. 10 % der Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen.

(4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eigenberechtigte Mitglieder, die natürliche Personen sind, dürfen sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, in denen die Statuten des Vereins oder die Geschäftsordnung des Vereins verändert werden sollen, bedürfen auf jeden Fall einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedenfalls der Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sollte das Anwesenheitsquorum (50 % der Mitglieder) nicht erreicht werden, sind die diesbezüglichen Tagesordnungspunkte in einer neuerlich einzuberufenden (außerordentlichen) Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen, in welcher dann das Anwesenheitsquorum von 50 % der Mitglieder nicht mehr erforderlich ist.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau; bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über die Voranschlagspositionen des laufenden Schuljahres
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe einer Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie des Schulgeldes
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Bestätigung der Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin durch die LehrerInnengruppe. Gibt es keine Einigung in der LehrerInnengruppe, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderung der Geschäftsordnung des Vereins und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- j) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
- k) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben
- l) Beschluss von Geschäftsordnungen, welche die Statuten detaillieren

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf großjährigen und eigenberechtigten Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Darüber hinaus hat der Vorstand bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwecks Gewährleistung kontinuierlicher Vorstandsarbeit sollten für die Funktionen Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin tunlichst nur solche Mitglieder gewählt werden, die zuvor bereits als StellvertreterIn einer dieser beiden Funktionen im Vorstand tätig waren. Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr, sie währt aber auf jeden Fall bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist für dieselbe Funktion für höchstens fünf unmittelbar aufeinander folgende Funktionsperioden wählbar.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kooptierte Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie für ein ausgeschiedenes, gewähltes Mitglied kooptiert sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Organisation der Protokollführung über den Sitzungsverlauf obliegt dem Obmann/der Obfrau.

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§10 d), Rücktritt (Abs.7) sowie durch einen den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird frühestens am Tag nach der nächsten Mitgliederversammlung wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist sofort eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Im Falle ihres Rücktrittes sind Vorstandsmitglieder verpflichtet, unaufschiebbare Rechtshandlungen, insbesondere wenn Gefahr in Verzug besteht, bis zur Neuwahl oder Kooptierung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

(8) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, auf eine Zahl unter 3, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Genehmigung von Beschlüssen des Kuratoriums, die den Verein finanziell belasten.

- f) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- g) Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

Der Vorstand kann zur Unterstützung seines Aufgabenkreises Aufgaben an eine/n von der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführer/in delegieren.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, so insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen und dritten Personen, wobei ein/e eingesetzte Geschäftsführer/in im Rahmen einer Geschäftsordnung ermächtigt werden kann, Vertretungsaufgaben nach außen zu übernehmen. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese jedoch bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau, dem/der Kassier/in und dem/der Geschäftsführer/in gemeinsam zu unterfertigen. Der/die Geschäftsführer/in kann in einer Geschäftsordnung ermächtigt werden, Geldangelegenheiten bis zu einem bestimmten Betrag alleine zu unterfertigen. In Geldgebarungsangelegenheiten gilt das Vieraugenprinzip. Banküberweisungen - auch in elektronischem Zahlungsverkehr – sind seitens des Vereins von zwei der drei genannten Personen zu unterfertigen: Obmann/frau, Kassier/in, Geschäftsführer/in.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin deren StellvertreterInnen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

Die Mitgliederversammlung hat zwei oder drei RechnungsprüferInnen für die Dauer von einem oder zwei Jahr/Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand zu prüfen.

Der Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen.

Die RechnungsprüferInnen haben sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung zu berichten.

Im Übrigen gelten auch für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von § 11 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 und § 10 I sinngemäß. Sinkt die Zahl der RechnungsprüferInnen auf eine/n ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, welches insbesondere auch über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder entscheidet. Es ist vom Vorstand im Anlassfall unverzüglich einzuberufen

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Für die Mitglieder des Schiedsgerichts besteht Entscheidungspflicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, vorrangig für gleiche oder ähnliche Zwecke wie sie dieser Verein verfolgt.

§ 17 Geschäftsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Schulgeld näher umschrieben ist. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(2) Die einzelnen Schulpartner können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnungen dürfen dem Vereinszweck nicht widersprechen und sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Graz, am 12. Dezember 2012